



„Scheinsozietät und Scheinsozien“

Die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat im Rahmen der Vortragsreihe des Sommersemesters 2009 Herrn

Rechtsanwalt Dr. Holger Peres,

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München,

eingeladen, einen Vortrag zu Scheinsozietät und Scheinsozien zu halten. Herr Dr. Peres ist durch zahlreiche Veröffentlichungen¹ als Spezialist im Sozietätsrecht hervorragend ausgewiesen.

Zur Einführung gab Herr Dr. Peres einen Überblick über die Schwerpunkte seines Vortrags. Ergänzt durch ausgewählte Beispielfälle² sollten die Probleme der Thematik veranschaulicht werden. Bereits die Definition des Begriffes „Scheinsozietät“ bereitet Schwierigkeiten. Bei einer Scheinsozietät handelt es sich um ein rechtliches Nichts. Sie erweckt nach außen nur den Anschein einer Sozietät. In der Vergangenheit wurde sie vielfach gleichgesetzt mit dem Begriff der „Außensozietät“, was jedoch nach Ansicht des Referenten falsch sei. Dieser Vergleich sorgte vielmehr für Verwirrung, weil die Außensozietät im Verständnis einer Außen-GbR als Rechtsgruppe anerkannt ist – als Konsequenz aus der vom BGH anerkannten Rechtsfähigkeit der GbR –, wohingegen die Scheinsozietät als solche nicht existiert, sie ist nur Platzhalter für eine „als ob“-Betrachtung nach §§ 124, 128 HGB analog. Vor diesem Hintergrund ist auch die Rechtsnatur der Scheinsozietät leicht zu bestimmen, wie Herr Dr. Peres klarstellte: sie hat keine. Umso mehr würdigte er, dass sich der Begriff der „Scheinsozietät“ in Abgrenzung zur Außensozietät in Rechtsprechung und Literatur durchgesetzt hat.

¹ Beispielsweise Peres/Depping, Scheinsozietät und Scheinsozium – Gesellschafts-, berufs- und steuerrechtliche Fragen, DStR 2006, 2261; Kraus/Kunz/Mäder/Nerlich/Peres/Schmid/Senft/Stuber/Weber, Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2006.

² Diese sind im Anhang beigelegt.

Hieran anknüpfend erläuterte der Referent die Voraussetzungen und Erscheinungsformen einer Scheinsozietät. Eine solche liegt vor, wenn (1) im Innenverhältnis jegliche Vereinbarung gemeinschaftlicher Berufsausübung fehlt, jedoch (2) im Außenverhältnis genau dieser einheitliche Anschein der Berufsausübung erweckt werde. Herr Dr. Peres betonte in diesem Zusammenhang, dass gewisse existierende Innenstrukturen wie z. B. ein Anstellungsverhältnis nichts daran ändern, dass im Außenverhältnis eine Scheingesellschaft besteht. Maßgeblich ist nicht, dass im Innenverhältnis zwischen den Scheinsozien überhaupt keine vertragliche Verbindung vorliegt, vielmehr fehlt es am Zweck der gemeinschaftlichen Berufsausübung im gesellschaftsrechtlichen Sinne. Dies gilt neben der Konstellation im Anstellungsverhältnis ebenso im Fall einer Bürogemeinschaft, einer Kooperation oder einer reinen Innengesellschaft. Der Anschein eines Sozienstatus' wird nach außen typischerweise gesetzt durch Aufnahme von Scheinsozien auf Briefkopf oder Türschild ohne klarstellenden Zusatz. Anknüpfungspunkt ist stets ein zurechenbarer Rechtsscheintatbestand. Herr Dr. Peres thematisierte im Folgenden die Rolle der Auslegung bei Rechtsscheintatbeständen und hielt im Ergebnis fest, dass nach denselben Grundsätzen wie für die Auslegung von Willenserklärungen zu verfahren ist, mithin analog der §§ 133, 157 BGB. Anhand des Fallbeispiels Nr. 2³ veranschaulichte er, dass schon die Auslegung zur Lösung der Frage nach der Haftung des Anwaltes C als Scheinsozium hilft.

Schließlich widmete sich der Vortrag eingehend den haftungsrechtlichen Fragen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen (1) der Haftung der *Scheinsozietät* und (2) der Haftung der *Scheinsozien*. Darüber hinaus ist die Haftung für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten (a) von derjenigen für gesetzliche (b) zu trennen.

(a) Ausgehend von der Situation in Beispielsfall Nr. 1 riet Herr Dr. Peres, bereits am Anfang, bei Mandatsannahme Klarheit zu schaffen, um den Rechtsschein für das Bestehen eines Sozietätsverhältnisses aufgrund widersprüchlicher Begleitumstände zu zerstören. Eine auf den Namen nur eines Scheinsoziums ausgestellte Prozessvollmacht genügt für sich allein nicht, den aufgrund widersprüchlicher Begleitumstände durch Türschild oder Briefbogen erzeugten Rechtsschein zu zerstören.

Hieran anschließend wurden die Voraussetzungen eines Vertretergeschäfts erörtert. Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten der Sozietät setzen ein Handeln des Vertreters im Namen der Gesellschaft (Vertretergeschäft) mit Vertretungsmacht voraus. Allem voran stellte der Referent klar, dass Gegenstand des Vertrages eine *anwaltstypische Berufsangelegenheit* sein muss, um

³ Im Anhang beigelegt.

einen Mandatsvertrag regelmäßig mit der Sozietät zu begründen. Im Rahmen der Vertretungsfrage ist dann weiter zu klären, ob dem einzelnen Sozius vor dem Hintergrund der §§ 714, 709 BGB stets Einzelvertretungsbefugnis zukommt, insbesondere wenn – wie es der Regelfall ist – keine diesbezüglichen Regelungen im Sozietätsvertrag getroffen wurden. Hierbei ist in Anlehnung an die in § 6 Abs. 2 PartGG getroffene Regelung zwischen *Berufsausübungsangelegenheiten* und *sonstigen Angelegenheiten* zu unterscheiden. Letztlich muss die Frage mittels Auslegung beantwortet werden, wobei nach Ansicht des Referenten in Berufsangelegenheiten eher Einzelvertretungsmacht und in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Kauf einer Computeranlage u. ä.) eher Gesamtvertretungsmacht anzunehmen sei.

Schließlich erörterte Herr Dr. Peres die Problematik der Zurechnung des Handelns von Scheinsoziern und widmete sich im Folgenden der Haftung des Scheinsozius' selbst. Dieser haftet nach § 128 HGB analog für alle Verbindlichkeiten, die ihm nach Rechtsscheinsgrundsätzen zurechenbar sind, jedoch mit Ausnahme deliktischer Verbindlichkeiten.

(b) Im Rahmen der Haftungszurechnung nach Deliktsrecht widmete sich der Referent besonderer Erörterung einer Entscheidung des BGH,⁴ wonach für das deliktische Handeln eines Scheinsozius' die Rechtsanwaltssozietät analog § 31 BGB haftet. Herr Dr. Peres nahm hierzu kritisch Stellung.

Ferner besprach Herr Dr. Peres die Fragen des Haftungsausschlusses und der Haftungsübernahme und erläuterte eingehend die haftungsrechtliche Situation im Innenverhältnis.

Seine abschließenden Ausführungen galten wettbewerbs- und steuerrechtlichen Fragen. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht anerkannt ist, dass der Berufsträger auch in loser Verbindung auftreten darf. Aus steuerrechtlicher Sicht erfolgt die in diesem Bereich primär problematische Zurechnung der Umsatzsteuer gemäß dem UStG.

Herr Dr. Peres konnte sich nicht zuletzt durch die vielfältigen Fallbeispiele und praktischen Erfahrungstipps, die den Vortrag insgesamt auszeichneten, das Interesse der Zuhörer und ihre Diskussionsbeteiligung sichern.

Die Fälle des Referenten sind im Anhang beigefügt.

⁴ NJW 2007, 2490.

Anhang

BEITEN BURKHARDT

Fälle zur Scheinsozietät

1. EINZELMANDAT AN SCHEINSOZIUS

A, B und C sind in gemeinsamen Räumen tätig und benutzen gemeinsames Briefpapier, auf dem sie als Rechtsanwälte genannt sind mit dem Vermerk „in Bürogemeinschaft“. Auf dem Türschild fehlt ein solcher Vermerk. C wird einem neuen Mandanten als versierter Gesellschaftsrechtler empfohlen. Nach einem ausführlichen Telefonat kommt der Mandant zu einer Besprechung in die Kanzlei, zu der er sämtliche Unterlagen mitbringt. C fertigt eine Klage, die er vereinbarungsgemäß einreicht. Anschließend schickt er dem Mandanten eine Rechnung unter seinem Namen und mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er das Mandat allein unter seinem Namen bearbeitet. Er fügt eine auf seinen Namen lautende Standardvollmacht bei und bittet um Unterzeichnung und Rücksendung.

2. SOZIETÄT MIT SCHEINSOZIEN

A und B sind Sozien der Kanzlei „A & B Rechtsanwälte“. Anwalt C ist bei ihnen angestellt, wird aber auf Briefkopf und Türschild als mit ihnen gemeinschaftlich tätiger Anwalt genannt. A übersieht in einem von ihm angenommenen Mandat eine Verjährungsfrist. Der Mandant nimmt A, B und C persönlich in Anspruch.

- a) Das Mandat war angenommen worden, bevor C für „A & B Rechtsanwälte“ tätig wurde.
- b) Die Frist wurde versäumt, nachdem C seine Tätigkeit für „A & B Rechtsanwälte“ beendet hatte.

3. SCHEINSOZIETÄT

A, B und C sind in Bürogemeinschaft tätig. Jeder Anwalt handelt für eigene Rechnung. Sie treten aber gemeinsam auf Briefkopf und Türschild als Anwälte A, B und C auf.

- a) A nimmt das Prozessmandat an, verschiedene Kaufpreisforderungen einzuklagen. Er versäumt eine Verjährungsfrist.

- b) A hat alle Kaufpreisforderungen durchgesetzt, gibt das Geld aber für eine Weltreise aus und gibt, als er kurz darauf 65 Jahre alt wird, seine Anwaltszulassung zurück.
- c) C kauft bei einem Großhändler eine neue Computeranlage für die ganze Kanzlei, ohne hierüber vorher mit A und B gesprochen zu haben.
- d) B kann seine Umsatzsteuer nicht bezahlen. A und C werden von der Finanzbehörde in Anspruch genommen.